

Stefan Schluß

Internationales Kindschaftsrecht

Aktuelle Entwicklungen bei den Aufgaben des Bundesamts für Justiz als Zentrale Behörde

INHALT

I. Auslandsunterhalt

1. Inkrafttreten des Haager Unterhaltsübereinkommens im Verhältnis zu den USA
2. Auswirkungen der Reform des Unterhaltsvorschlusses
3. Fallzahlentwicklung im BfJ
4. Rechtsprechung zur Zuständigkeitskonzentration

II. Internationale Sorgerechts-, Kindesentführungs- und Kinderschutzangelegenheiten

1. US.-Report zur internationalen Kindesentführung
2. Mediation
3. Fallzahlentwicklung im BfJ
4. Aktuelle Rechtsprechung zum HKÜ

III. Auslandsadoption

1. Aktueller Evaluierungsprozess
2. Fallzahlentwicklung im BfJ
3. Aktuelle Rechtsprechung zum HAÜ

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) in Bonn ist Zentrale Behörde nach verschiedenen internationalen Rechtsinstrumenten im internationalen Kindschaftsrecht, so etwa für die grenzüberschreitende Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, in internationalen Sorgerechts- und Kindesentführungsangelegenheiten sowie bei Auslandsadoptionen. Das BfJ bietet in diesen Bereichen umfangreiche praktische behördliche Hilfestellung an. Der nachfolgende Beitrag führt den Bericht aus ZKJ 2016, S. 162 ff fort und gibt einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen. Von besonderer Bedeutung ist das Inkrafttreten des Haager Unterhaltsübereinkommens von 2007 im Verhältnis zu den USA zum 1.1.2017, das die Zusammenarbeit mit den USA im Auslandsunterhalt auf eine neue rechtliche Grundlage stellt. Dies ermöglicht auch dem BfJ, das Serviceangebot bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen weiter auszubauen.

Stefan Schluß ist Leiter der Abteilung für Internationales Zivilrecht im Bundesamt der Justiz.

I. Auslandsunterhalt

In Zeiten einer zunehmenden Anzahl binationaler Ehen und Beziehungen müssen Unterhaltsansprüche immer öfter auch grenzüberschreitend geltend gemacht werden – häufig keine leichte Aufgabe für die Betroffenen, insbesondere für alleinerziehende Mütter. Die durch das BfJ als Zentrale Behörde den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Behörden (Jugendämtern, Unterhaltsvorschusskassen u.a.) angebotenen Unterstützungsleistungen können dazu beitragen, praktische Schwierigkeiten aus dem Weg zu räumen.¹ Anträge zur grenzüberschreitenden Geltendmachung von Unterhalt können bei den spezialisierten Amtsgerichten am Sitz der Oberlandesgerichte eingereicht werden. Als Zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz (AUG)² übermittelt das BfJ die Anträge an die ausländische Kontaktbehörde und fungiert auch im weiteren Verfahren als Mittler für die Antragsteller. Weitere Aufgaben des BfJ sind z. B. die Unterstützung des Kindes und des betreuenden Elternteils beim Auffinden des Unterhaltsschuldners, bei der Ermittlung des Einkommens des Schuldners sowie bei der für eine Unterhaltserlangung notwendigen Vaterschaftsfeststellung. Das Serviceangebot des BfJ ist grundsätzlich kostenfrei. Unterhaltsgelder können damit ungeschmälert an das unterhaltsberechtignte Kind ausgezahlt werden. Daneben bietet auch das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) seinen Mitgliedern Serviceleistungen bei der Unterhaltsrealisierung an.

1. Inkrafttreten des Haager Unterhaltsübereinkommens im Verhältnis zu den USA

Am 1.1.2017 ist das Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007 (HUÜ 2007)³ für die USA in Kraft getreten – ein Meilenstein für die internationale Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im Verhältnis zu den USA.⁴ Erfolgte die Zusammenarbeit zwischen Deutschland und den USA bislang aufgrund einer förmlich verbürgten Gegenseitigkeit (mit 48 Bundesstaaten der USA) und auf der Grundlage des AUG, ist nunmehr die Zusammenarbeit in Fällen der grenzüberschreitenden Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt worden. Dies ist für alle mit dem Auslandsunterhalt befassten Stellen in

Deutschland eine wichtige Neuerung von praktischer Relevanz. Die größte Anzahl der von Deutschland ins Ausland ausgehenden Unterhaltsfälle betrifft die USA. Zwischen Deutschland und den USA sind rund 3.500 solcher Unterhaltsvorgänge anhängig, knapp 500 Verfahren werden jährlich neu eingeleitet.

Für Deutschland ist das HUÜ 2007 seit dem 1.8.2014 anwendbar. Neben der EU und ihren Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Dänemark) gehörten dem Übereinkommen bislang Albanien, Bosnien und Herzegowina, Norwegen und die Ukraine an. Da innerhalb der EU die EG-Unterhaltsverordnung⁵ Vorrang hat, spielte das Übereinkommen in der Praxis bisher nur eine untergeordnete Rolle. Es ist davon auszugehen, dass die Ratifizierung durch die USA weitere Staaten zu einem Beitritt zum Übereinkommen bewegen und dem Übereinkommen so deutlichen Auftrieb geben wird. Zum 1.1.2017 trat das Übereinkommen ebenfalls im Verhältnis zu Montenegro und zum 1.2.2017 im Verhältnis zur Türkei in Kraft.

Das HUÜ 2007 ähnelt in wesentlichen Punkten der EG-Unterhaltsverordnung, für die es in den Verhandlungen auch als Vorbild diente. Die Erfahrungen mit der EG-Unterhaltsverordnung dürften die Anwendung in der Praxis erleichtern. Allerdings werden sich die Rechtsanwender an eine Reihe von neuen Details einschließlich neuer Antragsformulare gewöhnen müssen. Das Übereinkommen stärkt die Rolle der Zentralen Behörden in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Die Etablierung eines Kooperationsystems zwischen den Vertragsstaaten durch die Einrichtung von Zentralen Behörden ist eines der zentralen Kernstücke des HUÜ 2007. Daher werden die Ersuchen im Verhältnis zu den USA zukünftig allein über das BfJ als Zentrale Behörde geleitet werden. Das betrifft auch in die USA ausgehende Neufälle, in denen das DIJuF von Mitgliedsjugendämtern beauftragt wird. Auf der Grundlage des HUÜ 2007 können nunmehr Fragen und Probleme zentral mit dem Office of Child Support Enforcement (OCSE), der Zentralen Behörde in Washington D.C., geklärt werden.

1 Siehe das Serviceangebot unter www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt; Schluß, ZKJ 2016, 162.

2 Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten vom 23.5.2011 (BGBl. I 2011, 898), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2015 (BGBl. I 2015, 2018).

3 Haager Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen vom 23.11.2007 (ABl. EU 2011 Nr. L 192, 51).

4 Siehe im Einzelnen Schluß/Meysen, JAmt 2017, 2.

5 Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhalts-sachen, ABl. EU L 7/1 vom 10.1.2009.

Die Hauptaufgaben der Zentralen Behörden liegen in der Übermittlung und dem Empfang von Anträgen sowie in der Einleitung gerichtlicher oder behördlicher Verfahren bzw. der Erleichterung der Verfahrenseinleitung. Dabei ist die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates verpflichtet, die Antragsteller darin zu unterstützen, dem Antrag alle notwendigen Informationen und Unterlagen beizufügen. Weitere Aufgaben sind z.B. die Unterstützung beim Auffinden des Schuldners, bei der Ermittlung des Einkommens sowie bei der für eine Unterhaltserlangung notwendigen Vaterschaftsfeststellung. Zudem ist es Aufgabe der Zentralen Behörden, einverständliche Lösungen in Bezug auf die Unterhaltszahlung zu fördern sowie die Einziehung und Übermittlung der Unterhaltszahlungen zu erleichtern. Schließlich unterstützen die Zentralen Behörden Gläubiger und auch Schuldner bei der Abänderung einer Entscheidung.⁶

Für die Antragstellung stehen je nach Art des Antrags verschiedenen Antragsformulare zur Verfügung. Die Formulare in deutscher und englischer Sprache sowie zweisprachige Fassungen finden sich auf der Homepage des BfJ unter www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt.⁷

2. Auswirkungen der Reform des Unterhaltsvorschlusses

Mit dem aktuellen Entwurf zum Ausbau des Unterhaltsvorschlusses⁸ soll mit Wirkung zum 1.7.2017 die bisherige Begrenzung der Unterhaltsvorschlusleistungen bis zum zwölften Lebensjahr – maximal sechs Jahr lang – aufgehoben werden. Künftig sollen Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Unterhaltsvorschuss erhalten können. Gleichzeitig soll die Höchstbezugsdauer von sechs Jahren entfallen. Damit werden Kinder ohne zeitliche Einschränkung grundsätzlich bis zu ihrem 18. Geburtstag Unterhaltsvorschuss erhalten können.

Diese Reform wird mittelbar auch praktische Auswirkungen auf die Art und Weise der Realisierung von Auslandsunterhalt haben. Denn in dem Umfang, in dem Ansprüche durch natürliche Personen im Inland gegen ausländische Schuldner dank geleisteter Unterhaltsvorschlusleistungen abnehmen, dürften Regressansprüche durch Unterhaltsvorschlusstellen zunehmen. Unterhaltsvorschlusstellen können jedoch nach den zugrunde liegenden Regelungen nicht die volle Bandbreite der Unterstützungsleistungen durch die Zentralen Behörden in Anspruch nehmen. Öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen sind den Unterhaltsberechtigten nur für die Anerkennung und Vollstreckung nach Art. 64 EG-Unterhaltsverordnung bzw. Art. 36 HUÜ 2007 gleichgestellt. Diese Gleichstellung bedeutet, dass die Behörde die Unterstützung der Zentralen Behörde bei der Aner-

kennung und Vollstreckbarerklärung sowie der Vollstreckung erhalten kann. Soweit die Zahlungspflicht der in Anspruch zu nehmenden Person titulierte ist, können Unterhaltsvorschlusstellen als öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen Anträge auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung sowie die Vollstreckung von Entscheidungen stellen. Dabei ist unerheblich, ob die Behörde für sich selbst einen Titel für verauslagte Zahlungen, die anstelle von Unterhalt erbracht wurden, erwirkt hat oder eine zwischen der berechtigten und der verpflichteten Person ergangene Entscheidung auf Zahlung von Unterhalt existiert. Ein erstmaliges Erwirken einer Unterhaltsentscheidung ist dagegen nicht von der Hilfestellung nach Art. 64 EG-Unterhaltsverordnung bzw. Art. 36 HUÜ 2007 abgedeckt.⁹

Teilweise wird ein gangbarer Weg darin gesehen, dass der Unterhaltsvorschlus leistende Träger die auf ihn kraft Gesetzes übertragene Unterhaltsforderung auf die ursprünglich berechnete Person zurücküberträgt. Diese wird dann wieder Inhaber des Anspruchs und kann ihn treuhänderisch gerichtlich geltend machen. Die erfolgte Legalzession wird damit rückgängig gemacht. Nach umstrittener Ansicht stehen dem Anspruchsteller dann wieder die Privilegien eines Unterhaltsberechtigten zu, auch wenn die Rückgriffsleistung der öffentlichen Einrichtung zugutekommen soll.¹⁰

In Bezug auf die USA ist im Übrigen zu beachten, dass diese der generellen Anerkennung von Unterhaltsentscheidungen am Gläubigerwohnsitz nicht zustimmen konnte, da in den USA der Schuldnergerichtsstand maßgeblich ist. Entsprechend haben die USA insoweit gem. Art. 20 und 62 HUÜ 2007 von der Möglichkeit eines Vorbehalts Gebrauch gemacht. Dies sollte bereits bei der Schaffung eines Titels berücksichtigt werden.

3. Fallzahlentwicklung im BfJ

Nach dem deutlichen Zuwachs an neu eingeleiteten Verfahren in den Jahren nach Inkrafttreten der EG-Unterhaltsverordnung 2011 haben sich die jährlichen Neueingänge inzwischen auf ein konstantes Niveau von ca. 2.000 Akten und 2.500 Antragstellern eingependelt. Aktuell unterstützt das BfJ in rund 10.000 Verfahren rund 13.000 Antragsteller.

Etwa drei Viertel der insgesamt anhängigen Verfahren betreffen Ersuchen, bei denen sich der Unterhaltsberechnete gewöhnlich im Ausland aufhält und der Unterhaltspflichtige in Deutschland ansässig ist, sog. „eingehende Ersuchen“. Bei rund einem Viertel der anhängigen Verfahren handelt es sich um „ausgehende Ersuchen“ von in Deutschland ansässigen unterhaltsberechtigten Personen.

Dieses Verhältnis von ein- und ausgehenden Ersuchen spiegelt sich in etwa auch bei den neu eingeleiteten Verfahren wider. Mehr als zwei Drittel der 2016 neu eingeleiteten Ver-

fahren betrafen Fälle, in denen sich die Unterhaltsberechtigten im Ausland aufhalten und der Unterhalt in Deutschland geltend gemacht werden soll. Hierbei handelt es sich überwiegend um Ersuchen aus Polen (ca. 45 %), gefolgt von Ersuchen aus Österreich (ca. 17 %). Bei knapp einem Drittel der in 2016 neu eingeleiteten Verfahren handelte es sich um Fälle, in denen sich die Unterhaltsberechtigten in Deutschland aufhalten und der Unterhalt im Ausland geltend gemacht werden soll. Bei diesen ausgehenden Ersuchen sind die USA (rund 20 %) der bedeutendste Kooperationspartner. Weitere wichtige Partnerstaaten, in die vom BfJ besonders viele Ersuchen übermittelt werden, sind die Schweiz (16 %), das Vereinigte Königreich (10 %) und Österreich (9 %).

Der weitaus größte Teil sowohl der neu eingeleiteten Verfahren als auch der beim BfJ anhängigen Verfahren betrifft Ersuchen nach der EG-Unterhaltsverordnung. Gleichzeitig sinkt – wenn auch nicht in gleichem Umfang – naturgemäß die Anzahl der Verfahren nach dem UN-Unterhaltsübereinkommen von 1956¹¹, da die EG-Unterhaltsverordnung für die EU-Mitgliedstaaten Vorrang hat. Mehr als die Hälfte aller anhängigen Ersuchen basiert auf der EG-Unterhaltsverordnung. Bei den im Jahr 2016 neu eingeleiteten Ersuchen beruhten sogar rund 75 % auf der EG-Unterhaltsverordnung.

Zukünftig ist infolge des Inkrafttretens des HUÜ 2007 im Verhältnis zu den USA mit einem weiteren Verfahrensanstieg zu rechnen, da – anders als bisher – alle neuen ausgehenden Verfahren über das BfJ als Zentrale Behörde in die USA geleitet werden.

4. Rechtsprechung zur Zuständigkeitskonzentration

Mit dem Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften vom 20.11.2015¹² hat der Gesetzgeber – vor dem Hintergrund des Urteils des EuGH vom 18.12.2014 in den verbundenen Rechtssachen C-400/13 und C-408/13¹³ – die Entscheidung bekräftigt, die Zuständigkeit für Auslandsunterhaltssachen zum Schutz der Unterhaltsberechtigten bei den

6 Vgl. Kap. III HUÜ 2007.

7 Dort sind auch weiterführende Informationen und Broschüren einschließlich der Kontaktmöglichkeiten zum BfJ abrufbar.

8 BT-Drs. 18/11135.

9 *Schlauß/Meysen*, JAmt 2017, 2 (5).

10 Vgl. AG Stuttgart, FamRZ 2014, 786; *Martiny*, FamRZ 2014, 429 (432); *Hau*, ZVglRWiss 2016, 672 (690).

11 New Yorker UN-Übereinkommen von 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, BGBl. I 1959, 150.

12 BGBl. I 2015, 2018.

13 NJW 2015, 683 = FamRZ 2015, 639.

Amtsgerichten zu konzentrieren, die für den Sitz eines Oberlandesgerichts zuständig sind. Es verblieb damit auch in Ansehung der EuGH-Entscheidung bei der schon bisher existenten Zuständigkeitskonzentration in § 28 Abs. 1 AUG.

Mit der Frage der Europarechtskonformität dieser Zuständigkeitskonzentration hatte sich im Folgenden das OLG Brandenburg¹⁴ zu befassen. Das Amtsgericht Oranienburg und das Amtsgericht Brandenburg stritten im Rahmen eines Antrags auf Festsetzung von Kindesunterhalt mit grenzüberschreitendem Bezug um die örtliche Zuständigkeit. Das Amtsgericht Oranienburg, das zunächst mit dem Verfahren befasst war, verwies mit Hinweis auf § 28 AUG an das Amtsgericht Brandenburg. Das Amtsgericht Brandenburg hielt den Verweisungsbeschluss nicht für bindend, erklärte sich ebenfalls für örtlich unzuständig und bat das OLG Brandenburg um Bestimmung des zuständigen Gerichts. Das OLG stellte unter Berücksichtigung der Entscheidung des EuGH fest, dass die Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses nicht ausnahmsweise entfalle. Die Beurteilung der Zuständigkeit in Fällen mit Auslandsberührung sei aufgrund der unübersichtlichen Gesetzeslage schwierig. Der Verweisungsbeschluss sei inhaltlich zutreffend. Der Senat ging davon aus, dass die Regelung – im Sinne der EuGH-Rechtsprechung – zur Verwirklichung des Ziels einer ordnungsgemäßen Rechtspflege beitrage und die Interessen der Unterhaltsberechtigten schütze, weil sie eine effektive Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen begünstige. Das spezialisierte Familiengericht verfüge über erheblich mehr Erfahrung im Umgang mit Unterhaltsansprüchen bei Auslandsberührung. Diese Sachkunde führe zu einer schnelleren und sichereren Bewältigung der Verfahren.

Damit trat das OLG mit – soweit ersichtlich – erster obergerichtlicher Entscheidung zum neuen § 28 AUG den teils kritischen Stimmen entgegen, die trotz der Bestätigung der Zuständigkeitskonzentration durch den Gesetzgeber die Europarechtskonformität der Regelung des § 28 AUG in Zweifel gezogen hatten.

II. Internationale Sorgerechts-, Kindesentführungs- und Kinderschutzangelegenheiten

Seit über 25 Jahren gilt für Deutschland im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten das Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 (HKÜ)¹⁵. Das BfJ unterstützt als Zentrale Behörde nach diesem Übereinkommen die Rückführung entführter oder unrechtmäßig zurückgehaltener Kinder sowie die grenzüberschreitende Durchsetzung des Rechts zum persönlichen Umgang mit Kindern.¹⁶ Ziel des HKÜ mit über 90 Vertragsstaaten¹⁷ ist es, das Kind so schnell wie möglich in den Staat des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts zurückzuführen. Wird ein Kind aus Deutschland in einen ande-

ren Vertragsstaat entführt, so kann der hier zurückgelassene Elternteil sich mit dem Antrag an das BfJ wenden, ihn bei der Rückführung des Kindes zu unterstützen.¹⁸ Umgekehrt gilt das BfJ als bevollmächtigt, für Antragstellende aus anderen Vertragsstaaten in Deutschland gerichtlich und außergerichtlich tätig zu werden. Innerhalb der Europäischen Union (für Dänemark gilt eine Ausnahme) wird das HKÜ durch die Brüssel-IIa-Verordnung¹⁹ ergänzt. Nach der Brüssel-IIa-Verordnung können auch Sorgerechts- und Kindesherausgabeentscheidungen anerkannt und vollstreckt werden. Daneben regelt die Brüssel-IIa-Verordnung die Zusammenarbeit der Zentralen Behörden auch in anderen Bereichen, wie etwa bei der grenzüberschreitenden Einholung von Sozialberichten sowie im Konsultationsverfahren vor einer grenzüberschreitenden Unterbringung Minderjähriger. Die Brüssel-IIa-Verordnung geht dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen von 1980 (ESÜ)²⁰ sowie dem Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 (KSÜ)²¹ vor.

1. US.-Report zur internationalen Kindesentführung

Kindesentführungsvorgänge können im Einzelfall auch schnell politische Bedeutung gewinnen. Interessant im internationalen Kontext ist der vom U.S. Department of State jährlich veröffentlichte *Annual Report on International Parental Child Abduction* (IPCA).²² Der Bericht informiert öffentlich über die Tätigkeiten der Zentralen Behörden der USA und über die Zusammenarbeit dieser mit anderen Staaten im Rahmen des HKÜ. Bis zum Jahr 2013 wurden nur Staaten mit grundlegender Kritik an den HKÜ-Verfahren erwähnt (*Non-Compliance Report*). Seit 2014 werden alle Partnerstaaten aufgenommen. Neu enthält der Report einzelne Länderberichte. Insbesondere enthält der Report statistische Auswertungen von HKÜ-Verfahren sowie eine Bestandsaufnahme und Empfehlungen für das jeweilige Partnerland, unterteilt nach HKÜ-Vertragsstaaten und Nicht-Vertragsstaaten im Verhältnis zu den USA.

Der aktuelle Bericht aus 2016 hebt Deutschland positiv hervor.²³ Mit 57 laufenden Verfahren ist Deutschland nach Mexiko (307 Verfahren) der zweitstärkste HKÜ-Partner der USA. Auch aus deutscher Sicht stellen die USA einen der wichtigsten HKÜ-Partner dar. Im Kalenderjahr 2016 waren 29 HKÜ-Neuanträge betreffend die USA zu verzeichnen. Nur Polen war mit 55 HKÜ-Neuanträgen häufiger vertreten.

Der öffentliche Bericht benennt insgesamt 21 Staaten, die gemäß dem Bewertungsschlüssel der USA nicht mit einem ordnungsgemäßen Verfahren nach dem HKÜ übereinstimmen. Mit der schärfsten Kritikform – sog. „Non-Compliance“ – wurden vorrangig lateinamerikanische Staaten und Rumänien konfrontiert. Die Kritik bezieht sich vorrangig auf die Arbeitsweise der Justiz und Zentralen Behörden, den Anstieg der

unerledigten Fälle, die lange Verfahrensdauer bei Berufungsgerichten sowie die Schwierigkeiten bei Aufenthaltsermittlungen und der Zwangsvollstreckung.

2. Mediation

Gerade in Familienstreitigkeiten kommt in Betracht, dass die Eltern im Wege einer Familienmediation versuchen, mit professioneller Unterstützung selbst eine Lösung ihres Konflikts zu finden. In der Praxis kann sich in solchen Fällen eine binationale Co-Mediation anbieten, die von zwei Mediatoren gemeinsam durchgeführt wird, insbesondere dort, wo auf diese Weise die Neutralität oder das Verständnis für die Anliegen beider Eltern besser gewährleistet werden können. Ein solches Mediatoren-Team sollte hinsichtlich des Geschlechts und des beruflichen Hintergrunds paritätisch besetzt sein. Auch die unterschiedliche kulturelle und sprachliche Herkunft der beiden Elternteile sollte von den Co-Mediatoren reflektiert werden.

Sofern die an einem grenzüberschreitenden Sorge- oder Umgangsrechtskonflikt beteiligten Parteien Interesse an einer Mediation erkennen lassen, arbeitet das BfJ in Fällen, in denen es involviert ist, Hand in Hand mit einem gemeinnützigen Verein, MiKK e.V.²⁴, der auf das Thema Mediation bei grenzüberschreitenden Kindesentführungen sowie Umgangs- und Sorgerechtskonflikten spezialisiert ist und insoweit unterstützend, beratend und vermittelnd tätig werden kann. So können z. B. passende Mediatoren gefunden, Räume organisiert und

14 OLG Brandenburg, FamRZ 2017, 135.

15 Haager Übereinkommen vom 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, BGBl. II 1990, 206, 207.

16 www.bundesjustizamt.de/sorgerecht.

17 Vgl. www.hcch.net; siehe hierzu auch die durch BfJ geführte Staatenliste unter www.bundesjustizamt.de/sorgerecht.

18 Siehe www.bundesjustizamt.de/sorgerecht.

19 Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung vom 3.10.2003, ABl. EU L 338 vom 23.12.2003, 1.

20 Luxemburger Europäisches Übereinkommen vom 20.5.1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechtsverhältnisses, BGBl. II 1990, 206, 220.

21 Haager Übereinkommen vom 19.10.1996 über die internationale Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern, BGBl. II 2009, 602.

22 <https://travel.state.gov/content/childabduction/en/legal/compliance.html>.

23 „Germany experiences a high volume of applications from the United States under the Convention, which the Government of Germany processes promptly and effectively“ (S. 50).

24 Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten – MiKK e.V., www.mikk-ev.de.

die Mediation insgesamt praktisch in die Wege geleitet werden. Gleichzeitig koordiniert sich das BfJ direkt mit dem zuständigen Gericht, damit durch die Mediation keine Verzögerung eintritt und die Ergebnisse ggf. vom Gericht unmittelbar in die Entscheidung aufgenommen werden können, um diese auch vollstreckbar zu machen. Das BfJ unterstützt unter bestimmten Voraussetzungen solche Mediationen mit zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

3. Fallzahlentwicklung im BfJ

Die Entwicklung der Fallzahlen ist im Wesentlichen konstant. In 2016 wurden 454 neue HKÜ-Verfahren eingeleitet, was einen leichten Anstieg gegenüber dem Vorjahr (425) bedeutet. Dieser Entwicklung liegt insbesondere ein leichter Anstieg der eingehenden Verfahren zugrunde (2016: 228 zu 2015: 204), während die Zahl der ausgehenden Verfahren vergleichsweise stabil geblieben ist (2016: 226 zu 2015: 221). Das Verhältnis von Rückführungs- zu Umgangsverfahren ist ebenfalls beständig (ca. 85 % Rückführungsverfahren; ca. 15 % Umgangsverfahren). Ein Teil der Verfahren nach dem HKÜ richtet sich zugleich nach Art. 11 der Brüssel-IIa-Verordnung, der die Vorschriften des HKÜ im Verhältnis der EU-Mitgliedstaaten untereinander (mit Ausnahme Dänemarks) modifiziert. Von den 380 HKÜ-Verfahren, die auf Rückführung des Kindes gerichtet waren, fielen 240 Verfahren in den Anwendungsbereich der Brüssel-IIa-Verordnung. Verfahren nach dem KSÜ und dem ESÜ spielen in der Praxis nur eine untergeordnete Rolle.

Die gerichtliche Bearbeitungsdauer vor deutschen Gerichten bei eingehenden HKÜ-Rückführungsverfahren ist erfreulich kurz und im Rahmen der gesetzlichen Zielsetzungen. Von der Antragstellung bei deutschen Gerichten bis zur Entscheidung der ersten Instanz vergehen durchschnittlich rund sechs Wochen. Bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung vergehen durchschnittlich zwölf Wochen.

Hinsichtlich der betroffenen Vertragsstaaten sind im Bereich der Rückführungsverfahren besonders prominent Polen (55 Verfahren) sowie die Türkei und die USA (jeweils 29 Verfahren). Bei eingehenden wie ausgehenden Verfahren ist Spitzenreiter Polen (28 bzw. 27), bei eingehenden Verfahren gefolgt von den USA und Italien (16 bzw. 14 Verfahren), bei ausgehenden Verfahren gefolgt von der Türkei (26 Verfahren) und Rumänien und den USA (14 bzw. 13 Verfahren).

Soweit 2015 bei eingegangenen Ersuchen Rückführungsverfahren nach dem HKÜ eingeleitet wurden, die inzwischen abgeschlossen sind, wurde etwa je die Hälfte durch Gerichtsverfahren und außergerichtlich geregelt. Der überwiegende Anteil der ausgehenden Verfahren wird in der Praxis außergerichtlich beendet.

Die Anzahl neuer Verfahren in der Zusammenarbeit der Zentralen Behörden nach der Brüssel-IIa-Verordnung ist konstant hoch wie im Vorjahr (511 Verfahren in 2016 gegenüber 500 Verfahren in 2015). Im Jahr 2016 waren 230 neue Konsultationsverfahren (220 ausgehende und 10 eingehende Verfahren) mit dem Ziel der grenzüberschreitenden Unterbringung eines Kindes in einem anderen EU-Mitgliedstaat zu verzeichnen.²⁵ Gleichzeitig waren 167 weitere Verfahren (davon 153 eingehende und 14 ausgehende) auf die Einholung von Sozialberichten gerichtet.

4. Aktuelle Rechtsprechung zum HKÜ

Das OLG Rostock befasste sich in einer Entscheidung vom 11.7.2016²⁶ mit dem Ausschlussgrund des Art. 13 Abs. 1 Buchst. b) HKÜ, wonach die Rückgabe des Kindes nicht angeordnet wird, wenn sie mit einer schweren Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt. Das Amtsgericht hatte den durch das BfJ eingereichten Antrag auf Rückführung in erster Instanz noch mit der Begründung abgelehnt, dass der Ausnahmetatbestand des Art. 13 Abs. 1 Buchst. b) HKÜ vorliege. Dies lehnte der Senat ab. Art. 13 Abs. 1 Buchst. b) HKÜ sei als Ausnahmeregelung besonders restriktiv auszulegen; nur ungewöhnlich schwerwiegende Beeinträchtigungen des Kindeswohls, die sich als besonders erheblich, konkret und aktuell darstellten, stünden einer Rückführung entgegen.²⁷ Außerdem sei der Tatbestand von Art. 13 Abs. 1 Buchst. b) HKÜ so ausgestaltet, dass den entführenden Elternteil die Verpflichtung treffe, das Rückführungshindernis nachzuweisen. Den entführenden Elternteil treffe insoweit eine Beweisführungslast, so dass der Amtsermittlungsgrundsatz im Rahmen dieser Vorschrift keine Anwendung finde.²⁸ In diesem Zusammenhang lehnte der Senat auch die Einholung eines kinderpsychologischen Gutachtens zur Rückführungsbelastung ab. Der Senat stellte damit im Einklang mit der einschlägigen obergerichtlichen Rechtsprechung erneut klar, dass es sich bei Art. 13 Abs. 1 Buchst. b) HKÜ um eine eng auszulegende Ausnahмовorschrift handelt, die sehr restriktiv anzuwenden ist, um dem summarischen Charakter des HKÜ-Verfahrens als Eilverfahren gerecht zu werden.

Das OLG Bamberg²⁹ befasste sich mit der Frage, ob die Beschwerde im HKÜ-Verfahren innerhalb einer Frist von zwei Wochen lediglich einzulegen oder auch zu begründen ist. Das Gericht ging davon aus, dass innerhalb der Rechtsmittelfrist die Beschwerde auch zu begründen sei. Dies ergebe sich aus § 40 Abs. 2 Satz 2 IntFamRVG, welche die gegenüber dem FamFG speziellere Regelung und daher maßgeblich sei. Das OLG Stuttgart³⁰ hatte dagegen noch den Standpunkt eingenommen,

dass die fristgemäße Einlegung der Beschwerde ohne Begründung genüge. Der Ansicht des OLG Bamberg hat sich das OLG Karlsruhe³¹ angeschlossen.

III. Auslandsadoption

Dem BfJ sind die Aufgaben der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA)³² übertragen.³³ Es ist damit auf Bundesebene Zentrale Behörde nach dem Haager Adoptionsübereinkommen von 1993 (HAÜ)³⁴. In dieser Funktion ist das BfJ auch an Verfahren vor den Familiengerichten zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung von Auslandsadoptionen nach § 5 Abs. 4 Satz 4 AdWirkG³⁵ beteiligt. Dieses gilt für Vertragsstaaten ebenso wie für Nichtvertragsstaaten des HAÜ. Die Wahrnehmung der Aufgabe der Einzelfallvermittlung eines Kindes aus dem Ausland obliegt nicht der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption, sondern im Wesentlichen den Zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter sowie den staatlich anerkannten Auslandsvermittlungsstellen der freien Träger im Rahmen der ihnen erteilten besonderen Zulassung.

1. Aktueller Evaluierungsprozess

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat beim Deutschen Jugendinstitut e.V. in München das Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA) eingerichtet.³⁶ Das EFZA hat – auf der Basis des Inhalts des Koalitionsvertrags von CDU, CSU und SPD – das Ziel, Erkenntnisse zu den gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Adoptionen, zu den Strukturen der Adoptionsvermittlung und zum Adoptionsverfahren in Deutschland zu bilanzieren, zu diskutieren und Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Adoptionswesens zu entwickeln. Diese Arbeit hat das EFZA u. a. mit drei empirischen Studien unterstützt, auf deren Basis Verbesserungsbedarfe identifiziert und Kenntnisse für die Weiterentwicklung des Adoptionswe-

25 Siehe im Einzelnen zum Verfahren zur grenzüberschreitenden Unterbringung *Schlauß*, ZKJ 2016, 348.

26 OLG Rostock, Beschl. v. 11.7.2016 – 10 UF 78/16, un veröffentlicht.

27 Vgl. BVerfG, FamRZ 1999, 85.

28 Vgl. OLG Hamburg, OLG R 2009, 208.

29 OLG Bamberg, FamRZ 2016, 835.

30 OLG Stuttgart, FamRB 2015, 459.

31 OLG Karlsruhe, Beschl. v. 21.9.2016 – 2 UF 157/16, un veröffentlicht.

32 www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption.

33 § 1 Abs. 1 AdÜbAG.

34 Haager Übereinkommen vom 29.5.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, BGBl. I 2001, 1035.

35 Gesetz über die Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht (Adoptionswirkungsgesetz – AdWirkG) vom 5.11.2001, BGBl. I 2011, 2950.

36 www.dji.de/efza.

sens gewonnen werden sollen. Derzeit läuft die Evaluierung. Mit Ergebnissen ist 2017 zu rechnen. Auch zum Bereich der Auslandsadoption fanden Workshops statt, in denen Reformbedarf konstatiert und Best-Practice-Erfahrungen diskutiert wurden. Erörtert wurde u. a. die Frage, wie der ohne Einbindung einer Fachstelle erfolgenden „unbegleiteten Adoption“ bzw. „Privatadoption“ entgegengewirkt werden kann. Denn ohne Einbindung einer Fachstelle kann das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Adoption schwerlich festgestellt werden. Wie mit solchen Fällen im Ergebnis umgegangen werden sollte, ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten³⁷. Daneben wurde u. a. auch eine Erweiterung der Aufgaben des BfJ erörtert.³⁸

2. Fallzahlentwicklung im BfJ

Hinsichtlich der zahlenmäßigen Entwicklung des internationalen Adoptionsgeschehens stehen dem BfJ als Erkenntnisquellen die im BfJ verwaltete Meldedatenbank nach der Auslandsadoptions-Meldeverordnung³⁹ sowie die Aktenverwaltung in den familiengerichtlichen Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG), an denen das BfJ zu beteiligen ist, zur Verfügung. Die aktuellen Zahlen lassen die Erwartung zu, dass die stark rückläufige Entwicklung der Auslandsadoption in Deutschland in den vergangenen Jahren vorerst gebremst werden konnte.

Seit dem Jahr 2011 verliefen die Abschlussmeldungen zur Meldedatenbank in der internationalen Adoptionsvermittlung rückläufig. Während 2011 noch 624 Adoptionsverfahrensabschlüsse gemeldet wurden, waren es in 2014 noch 238 und in 2015 noch 212. Ende Februar 2017 lagen bisher für 2016 – trotz noch laufender Fristen – 191 Abschlussmeldungen vor. Nach Ablauf der Meldefrist dürfte daher im Berichtsjahr das Vorjahresergebnis voraussichtlich erreicht werden. Stärkste Herkunftsstaaten auf der Grundlage der Abschlussmeldungen waren Haiti (23 %), Thailand (21 %) und die Russische Föderation (10 %). Insgesamt wurden nach derzeitigem Status Kinder aus 30 Herkunftsstaaten nach Deutschland vermittelt. Mit Blick auf die Herkunftsstaaten der Kinder hat sich der Anteil der vermittelten Adoptionen zugunsten der Vertragsstaaten des HAÜ verschoben (84 % in 2016 gegenüber 75 % in 2015 und 44 % in 2013). Dies dürfte einerseits mit der steigenden Zahl von Vertragsstaaten des HAÜ, andererseits mit dem Rückgang der Adoptionen aus Nicht-Vertragsstaaten (insbesondere aus Russland) zusammenhängen. Im Jahr 2016 sind mit Namibia und Kirgisistan zwei neue Vertragsstaaten hinzugetreten, für Ghana ist das HAÜ am 1.1.2017 in Kraft getreten.

Die Zahl der familiengerichtlichen Anerkennungsverfahren nach dem AdWirkG, an denen das BfJ zu beteiligen ist, war in den vergangenen Jahren ebenfalls rückläufig. Sie liegt

insgesamt über den Zahlen der Abschlussmeldungen, weil die Anerkennung ausländischer Adoptionen auch nicht durch eine Fachstelle begleitete, sog. „unbegleitete“ Auslandsadoptionen sowie im Ausland durchgeführte Inlandsadoptionen mit Beteiligung deutscher Adoptiveltern und Altfälle (vor 2002) mitumfasst. Während in den Anfangsjahren bis 2007 jeweils jährlich über 1.000 Eingänge beim BfJ verzeichnet wurden, waren es in den Jahren 2013 bis 2015 noch 671, 480 bzw. 396 Eingänge. 2016 wurde das BfJ an 352 Verfahren beteiligt. Bei den Anerkennungsverfahren lagen im Berichtsjahr wie in den Vorjahren die Herkunftsstaaten Russland (10 %), Thailand (9 %) und Haiti (9 %) an der Spitze. Insgesamt betrafen die Anerkennungsverfahren 70 Herkunftsstaaten von Kindern, wobei bei 25 Herkunftsstaaten nur jeweils ein Verfahren in 2016 vorgelegt wurde. Auch bei den Anerkennungsverfahren hat der Anteil der Vertragsstaaten mit im Jahr 2016 60 % gegenüber 56 % in 2015 und 37 % in 2013 zugenommen. Die Zahl der unbegleiteten Auslandsadoptionen (unter Ausschluss der ausländischen Inlandsadoptionen und der Altfälle vor 2002) liegt wie in den Vorjahren konstant bei etwa einem Viertel.

Für die in den vergangenen Jahren festzustellende deutlich rückläufige Entwicklung bei Auslandsadoptionen, die nicht nur Deutschland betrifft, sondern weltweit zu beobachten ist, dürften einerseits Gründe, die in den Herkunftsstaaten liegen, eine Rolle spielen, insbesondere eine zunehmende Zurückhaltung bei der Weggabe von Kindern ins Ausland und eine Verkomplizierung der Verfahren, insbesondere mit Blick auf Verfahrensdauer und Kosten. Andererseits dürften aber auch die gestiegenen Anforderungen der Kinder an neue Eltern, was den körperlichen und psychischen Stand der Kinder angeht, bei Bewerbern zu immer weniger Bereitschaft zur Adoption eines Kindes aus dem Ausland führen. Weiter dürften auch die Fortschritte im Bereich der Reproduktionsmedizin (künstliche Befruchtung, Samen-, Eizell- und Embryonenspenden) und inzwischen auch die Leihmutterchaft Auswirkungen auf die Bereitschaft zur Adoption eines Kindes aus dem Ausland haben.

3. Aktuelle Rechtsprechung zum HAÜ

Das OLG Brandenburg⁴⁰ hatte über die Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Adoptionsentscheidung und die in Rechtsprechung und Literatur strittige Frage zu befinden, ob einer unter das HAÜ fallenden ausländischen Adoptionsentscheidung die Anerkennung immer dann zu versagen ist, wenn die Voraussetzungen der vereinfachten Anerkennung nach dem HAÜ fehlen⁴¹, oder ob in einem solchen Fall nach dem Günstigkeitsprinzip ein Rückgriff auf die nationalen Anerkennungsregeln möglich ist⁴². Der Senat bestätigte, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung gem. Art. 23

HAÜ nicht vorliegen, wenn die Zentrale Behörde des Heimatstaates des Anzunehmenden und die des Aufnahmestaates entgegen Art. 14 ff. HAÜ nicht am Verfahren beteiligt wurden. Fehlen damit die Voraussetzungen der vereinfachten Anerkennung nach dem HAÜ, ist nach Ansicht des Senats – entgegen der Rechtsprechung anderer OLG – ein Rückgriff auf die nationalen Anerkennungsregeln möglich. Für die Frage der Anerkennung der Adoptionsentscheidung nach innerstaatlichem Recht sei dann maßgeblich, ob das Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts im konkreten Fall zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach deutscher Vorstellung untragbar erscheint⁴³.

Zur Rückgriffsmöglichkeit auf nationale Anerkennungsregeln verhält sich auch eine Entscheidung des OLG Karlsruhe⁴⁴. Danach habe das Übereinkommen grundsätzlich Vorrang, es bestehe jedoch ausnahmsweise die Möglichkeit, auf die nationalen Anerkennungsregeln nach §§ 108, 109 FamFG zurückzugreifen, wenn sich aus dem Adoptionsvorgang ergebe, dass die Nichtbeachtung der Verfahrensregeln im Übereinkommen sich lediglich als formeller Verfahrensverstöß erweise und die Vorgaben des Übereinkommens (Art. 4 und 5 HAÜ) inhaltlich gegeben seien.⁴⁵ Für diese Ansicht spricht, dass bei einem uneingeschränkten Rückgriff auf die innerstaatlichen Anerkennungsregeln das wechselseitige Zustimmungserfordernis und damit die wesentliche Schutzfunktion des Übereinkommens ausgehebelt würden.

37 Siehe hierzu im Einzelnen unten unter III. 3.

38 Sinnvoll erscheint insbesondere die Übertragung nichtministerieller Aufgaben auch für Nicht-Vertragsstaaten des HAÜ auf das BfJ. Des Weiteren könnte das Anerkennungsverfahren in ein Justizverwaltungsverfahren umgewandelt werden, das beim BfJ geführt wird. Dies würde die Familiengerichte entlasten, ohne dass im BfJ wesentlicher Mehraufwand entstünde.

39 Auslandsadoptions-Meldeverordnung vom 11.11.2002, BGBl. I 2002, 4394.

40 OLG Brandenburg, StAZ 2017, 15

41 OLG Schleswig, FamRZ 2014, 498; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 31.5.2012 – I 25 Wx 61/11, juris; Staudinger/Henrich, 2014, Vorbem. zu Art. 22 EGBGB, Rn. 46.

42 OLG Celle, FamRZ 2012, 1226; Helms in MüKo-BGB, 6. Aufl., Art. 22 EGBGB.

43 Vgl. BGH, FamRZ 2015, 240.

44 OLG Karlsruhe, Beschl. v. 14.1.2016 – 2 UF 201/15, unveröffentlicht.

45 Vgl. auch Weitzel, NJW 2008, 186.